

Zurich Insurance plc Niederlassung für Deutschland
Herrn/Frau/Firma

Zurich Kunden Service
53287 Bonn

Telefon: 0228 268-2683

Schadenanzeige für Hagelschäden

Schaden-Nummer (Bitte stets angeben)		Versicherungsschein-Nummer		
Name des Versicherungsnehmers		Anschrift		
		Telefon tagsüber	Telefon abends	Telefax
IBAN		BIC	Name des Kreditinstituts	

Bankverbindung: IBAN und BIC finden Sie auf Ihrem Kontoauszug oder Ihrer EC-Karte; die deutsche IBAN ist immer 22 Stellen lang.

Sind Sie Unternehmer? ja nein
 Gehört das Fahrzeug zum Betriebsvermögen? ja nein
 Sind Sie vorsteuerabzugsberechtigt? ja _____% nein

Beruf/Gewerbe _____

Bezeichnung Ihres beschädigten Kraftfahrzeugs

Fahrzeugart	Hersteller	Typ/Modell
Amtliches Kennzeichen	Fahrgestell-Nr. (FIN)	Tag der Erstzulassung
		km-Stand am Schadentag

1. Schadenhergang

1.1 Wann hat sich der Schaden ereignet? Am: _____ Uhrzeit: _____
 Wo? (Genaue Orts- und Straßenangabe) _____
Bitte legen Sie einen Nachweis über den Hagelschlag (z. B. Zeitungsausschnitt der örtlichen Presse) vor.

2. Beschädigung an Ihrem Fahrzeug

2.1 Welche sichtbaren Schäden haben Sie an Ihrem Fahrzeug festgestellt? _____

2.2 Wo können wir Ihr Fahrzeug ggf. besichtigen? _____
 Telefon _____ Telefax _____

2.3 Welche Firma soll ggf. die Reparatur ausführen? _____
 Telefon _____ Telefax _____

2.4 Hatte Ihr Fahrzeug zum Zeitpunkt des Schadens unreparierte Vorschäden? nein ja, welche? _____
 Ist Ihr Fahrzeug früher schon beschädigt worden? nein ja, Höhe der Reparaturkosten in EUR _____



- 2.5 Wann und bei welcher Firma war der letzte Werkstattaufenthalt Ihres Fahrzeugs?
(Name und Anschrift) _____

- 2.6 Was war der Grund für den letzten Werkstattaufenthalt? _____

► Die erforderlichen Daten speichern wir unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes.

Ein Besichtigungsauftrag, Reparaturauftrag oder Verkauf muss vorher mit uns abgestimmt werden.

Mitteilung nach § 28 Abs. 4 VVG über die Folgen bei Verletzungen von Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall

Wenn der Versicherungsfall eingetreten ist, brauchen wir Ihre Mithilfe.

Auskunfts- und Aufklärungsobliegenheiten

Aufgrund der mit Ihnen getroffenen vertraglichen Vereinbarungen können wir von Ihnen nach Eintritt des Versicherungsfalls verlangen, dass Sie uns jede Auskunft erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist (Auskunftsobliegenheit), und uns die sachgerechte Prüfung unserer Leistungspflicht insoweit ermöglichen, als Sie uns alle Angaben machen, die zur Aufklärung des Tatbestands dienlich sind (Aufklärungsobliegenheit). Wir können ebenfalls verlangen, dass Sie uns Belege zur Verfügung stellen, soweit es Ihnen zugemutet werden kann.

Leistungsfreiheit

Machen Sie entgegen der vertraglichen Vereinbarungen vorsätzlich keine oder nicht wahrheitsgemäße Angaben oder stellen Sie uns vorsätzlich die verlangten Belege nicht zur Verfügung, verlieren Sie Ihren Anspruch auf die Versicherungsleistung. Verstoßen Sie grob fahrlässig gegen diese Obliegenheiten, verlieren Sie Ihren Anspruch zwar nicht vollständig, aber wir können unsere Leistung im Verhältnis zur Schwere Ihres Verschuldens kürzen. Eine Kürzung erfolgt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben.

Trotz Verletzung Ihrer Obliegenheiten zur Auskunft, zur Aufklärung oder zur Beschaffung von Belegen bleiben wir jedoch insoweit zur Leistung verpflichtet, als Sie nachweisen, dass die vorsätzliche oder grob fahrlässige Obliegenheitsverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war.

Verletzen Sie die Obliegenheit zur Auskunft, zur Aufklärung oder zur Beschaffung von Belegen arglistig, werden wir in jedem Fall von unserer Verpflichtung zur Leistung frei.

Hinweis:

Wenn das Recht auf die vertragliche Leistung nicht Ihnen, sondern einem Dritten zusteht, ist auch dieser zur Auskunft, zur Aufklärung und zur Beschaffung von Belegen verpflichtet.

Ort

Datum

Unterschrift des Versicherungsnehmers